# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3589/85 DER KOMMISSION

## vom 17. Dezember 1985

## zur Anpassung bestimmter Verordnungen für den Sektor Hopfen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals sind gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte die nachstehenden Verordnungen anzupassen :

— Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (2) ;

— Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 541/85 (4).

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 wird wie folgt geändert :

— In Artikel 5a werden folgende Angaben angefügt :

  — „Producto certificado — Reglamento (CEE) n° 890/78",

  — „Produto certificado — Regulamento (CEE) n° 890/78".

— In Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz werden nach dem Wort „Griechenland" die Worte „von Spanien und von Portugal" angefügt.

— In Artikel 11 zweiter Unterabsatz werden nach dem Wort „Griechenland" die Worte „von Spanien und von Portugal" angefügt.

— In Anhang III Punkt 2 werden die nachstehenden Worte angefügt :

  „ESP für Spanien",

  „P für Portugal".

(2) Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 entfällt die Bezugnahme auf Portugal und Spanien.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 43.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 77.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 62 vom 1. 3. 1985, S. 57.